Aktenzeichen:
2 C 26/07

Verkündet am 30.05.2008

Palmes, JOSekr' in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

OCR-gescant

Amtsgericht
Bingen am Rhein

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit [Verrechnungsstelle] **- Klägerin -**

Prozessbevollmächtigte Rechtsanwältin ,

gegen

[Patient] **-Beklagter-**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Bingen am Rhein
durch Richterin am Amtsgericht Karschkes
am 30.0S.2008 im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO mit Schriftsatzfrist bis zum 05.05.2008
für Recht erkannt

1 . Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 252,46 EUR nebstZinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem

09.03.2006 sowie 6,-- EUR vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen.
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 82 %, der Beklagte 18 %.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung des Beklagten durch Sicherheits leistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Arzthonorar auf der Grundlage einer Wahlleistungsvereinbarung aus abgetretenem Recht geltend.

Bei dem Beklagten wurde am 14.03.2005 im Rahmen einer stationären Behandlung eine radikale Harnblasenentfernung mit Blasenersatz und Ausschluss von Lymphknotenmetastasen durchgeführt (vgl. OP-Bericht vom 14.03.2005, BI. 55, 56 dA).

Die Klägerin hat als privatärztliche Verrechnungsstelle über die ärztliche Wahlleistung abgerechnet. Die Rechnung Nr. ..... wurde zuletzt auf einen Gesamtbetrag von 4.408,69 EUR korrigiert. Wegen des Inhalts der Rechnung vom 22.03.2006 wird auf BI. 61 - 64 d.A. verwiesen. Hierauf hat der Beklagte eine Abschlagszahlung in Höhe von 3.000,-- EUR erbracht. Strittig sind einzelne Positionen der Abrechnung, die die Lymphknotenentfernung und die Neuanlage der Ersatzblase betreffen. Dabei handelt es sich um folgende GOÄ-Nummern:
1809 oder 1783, 1812 x 2, 1796 x 2, 1796 oder 1795, 1825 x 2, 3169 oder 3210.

Die Klägerin trägt vor,

der Leistungsumfang der GOÄ-Nummer 1809 sei vollständig erbracht. Es sei nicht bloß eine regionale Lymphknotenentfernung sondern eine Lymphadenektomie von beiden Nierennerven abwärts bis ins kleine Becken vorgenommen worden. Bei der Lymphknotenentfernung handele es sich um eine selbständige Leistung.

Bei dem Anlegen der Ureterkatheter handele es sich nicht um Teilleistungen der operativen Hauptleistung, die auch ohne Schienung der Ureter durchgeführt werden könne. Hierfür sei die

Leistungsziffer 1812 GOÄ zwei Mal anzusetzen.

Die Abrechnung der Leistungsziffer 3169 GOÄ neben der Leistungsziffer 1807 sei aufgrund des im Vergleich zur konventionellen Conduit-Bildung höheren Aufwandes und Schwierigkeitsgrades der zusätzlichen Leistungserbringung des sog. "Mainz-Pouch" - OP-Verfahrens gerechtfertigt.

Die gesonderte temporäre Ausleitung der Ureterschienen mit eigenen Extraincisionen sei nicht Bestandteil der Leistungsziffer 1807 GOÄ. Hierfür sei zusätzlich die Leistungsziffer 1796 zwei Mal anzusetzen.

Vor Versendung der Rechtsanwaltsmahnung seien die Formalien der Rechnung sowie das Vorliegen des, Wahlleistungsvertrages durch die Prozessbevollmächtigte geprüft und die Angelegenheit telefcnisch mit dem Sachbearbeiter abgeklärt worden.

Die Klägerin beantragt,

> den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.408,69 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09.03.2006 sowie 6,-- EUR vorgerichtliche Mahnkosten und 88,25 EUR vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen in Höhe von jeweils fünf Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor,

die im Rahmen anderer operativer Eingriffe erfolgte Entfernung regionaler Lymphknotenstationen sei aufgrund des zeitlichen Mehraufwandes bei der Leistungserbringung nach GOÄ-Nummer 1783 mit einem Steigungssatz von 3,5 ausreichend berücksichtigt.

Das intraoperative Anlegen der Ureterverweilschienen bzw. der Ureterkatheter diene der Schonung. Es handele sich um eine fakultative Teilleistung der operativen Hauptleistung.

Die Zielleistung nach GOÄ-Nummer 1807 beinhaltet bereits die operative Bildung einer Harnblase aus Ileum oder Kolon. Statt der gesonderten Berechnung nach Nummer 3169 GOÄ sei die erbrachte Leistung mit der Gebühr Nr. 3210 GOÄ entsprechend abgegolten.

Plastische Maßnahmen zur Verpflanzung der Harnleiter in die Ersatzblase sowie zur Verhinderung eines Refluxes seien laut Tatbestand der GOÄ-Nummer 1808 Bestandteil dieser Leistung und nicht zusätzlich nach GOÄ-Nummer 1825 berechenbar.

Die anlässlich der Operation des Blasenkarzinoms eingebrachte Zystofixkatheteranlage sei eher nach GOÄ-Nummer 1795 statt nach Nummer 1796 abzurechnen.

Der zweimalige Ansatz der GOÄ-Nummer 1796 für die plastische Bildung eines Ausleitungskanals der Ersatzblase an die Bauchdecke sei neben der Abrechnung der Zielleistung nach GOÄ Nummer 1807 nicht möglich.

Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der wechselseitigen

Schriftsätze Bezug genommen.

Das Gericht hat gem. Beschluss vom 06.06.2007 (Bl. 128, 129 d.A.) Sachverständigenbeweis erhoben. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten des ärztlichen Sachverständigen Dr. med. ..... vom 26.11.2007 (Bl. 160 - 165 d.A.) und dessen Ergänzungsgutachten vom 05.02.2008 (Bl. 215 - 222 d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

Der Klägerin steht hinsichtlich der streitigen Rechnungspositionen ein (abgetretener) Anspruch auf Zahlung ärztlicher Leistungen in Höhe von 252,46 EUR zuzüglich Zinsen und Mahnkosten zu.

Das Gericht ist sachverständigenseits beraten der Ansicht, dass die Leistungen nach GOÄ-Nummer 1809 richtig abgebildet sind. Die Leistungen nach GOÄ-Nummern 1812 x 2, Nummer 1796 x 3, Nummer 1825 x 2 und Nummer 3169 sind Bestandteile einer anderen bereits abgerechneten Hauptleistung. Die GOÄ-Nummern 1795 und 3210 sind als Analogziffern geeignet

Gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ kann der Arzt Gebühren nur für selbständige ärztliche Leistungen berechnen. Selbständige Leistungen sind nur solche, die nicht Bestandteil einer im Gebührenverzeichnis genannten umfassenderen Leistung sind. Gem. § 4 Abs. 2 a Satz 1 GOÄ ist eine Leistung unselbständig und nicht gesondert abrechenbar, wenn sie Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist und für die andere Leistung eine Gebühr berechnet wurde, sog. Zielleistungsprinzip. Dieses Prinzip findet in den Allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt L (Chirurgie, Orthopädie) des Gebührenverzeichnisses besonderen Ausdruck, in dem es heißt:

"Zur Erbringung der in Abschnitt L aufgeführten typischen operativen Leistungen sind in der Regel mehrere operative Einzelschritte erforderlich. Sind diese Einzelschritte methodisch notwendige Bestandteile der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Zielleistung, so können sie nicht gesondert berechnet werden."

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist den Ausführungen des Sachverständigen Dr. med. .... in seinem schriftlichen Gutachten vom 26.11.2007 und der Ergänzung vom 15.02.2008 zur Abrechenbarkeit der streitigen GOÄ-Ziffern zu folgen.

Im Einzelnen:

GOÄ-Nummer 1809 Totale retroperitoneale Lymphadenektomie:

Nach überzeugend dargestellter Ansicht des Sachverständigen ist im OP-Bericht vom 14.03.2005 ausreichend dokumentiert, dass eine vollständige Lymphknotenentfernung von bei-

den Nierenvenen abwärts bis in das kleine Becken stattgefunden hat. Das bedeutet, dass alle in Frage kommenden Lymphknoten entfernt wurden im Sinne einer totalen Lymphadenektomie, die über die in GOÄ-Nr. 1783 abgebildete Leistung einer lediglich regionalen Entfernung von Lymphknoten im kleinen Becken bis hoch zur Aortengabel hinausgeht. Da die retroperitoneale Lymphknotenadenektomie auch kein notwendiger Teilschritt zur Entfernung der erkrankten Blase und zur operativen Ersatzblasenbildung ist, ist sie als selbständige Leistung von der Klägerin richtigerweise nach GOÄ-Nummer 1809 abgerechnet worden.

GOÄ-Nummer1812 (x 2) Anlegen einer Ureterverweilschiene bzw. eines Ureterkatheters, GOÄ-Nummer 1796 (x 3) Anlegen einer Harnblasenfistel durch Operation:

Das Gericht stimmt mit den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen Dr. med. ... überein, wonach die oben genannten Leistungen nicht neben der mit GOÄ-Nummer 1807 (Bildung einer Ersatzblase) abgerechneten Zielleistung geltend gemacht werden können.

Eine Leistung, die keinen selbständigen Charakter hat, kann nicht neben der Leistung, die das eigentliche Leistungsziel ist, abgerechnet werden. Keinen eigenständigen Charakter hat eine Leistung, wenn sie nur erbracht wird, um das Leistungsziel zu erreichen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um einen standardmäßigen Teilschritt auf dem Weg zum Leistungsziel handelt, also um einen Schritt, der bei jedem der entsprechenden Eingriffe vorzunehmen ist, oder ob die Teilleistungen fakultativ ist. Den Bestimmungen der GOÄ ist nicht zu entnehmen, dass dort der Begriff "methodisch notwendig" in bewusster Abgrenzung von bzw. im bewussten Gegensatz zu "medizinisch notwendig" verwendet worden ist (LG Düsseldorf, AZ: 24 S 422/03). Das Gebührenverzeichnis beschreibt grundsätzlich nur Leistungen, ohne einer bestimmten ärztlichen Methode zu folgen oder die Ausführung der Leistung festzulegen. Es ist jeweils zu prüfen, in welchem Sinnzusammenhang die in Rede stehenden Leistungsbeschreibungen zueinander stehen und welche Bewertung sie durch den Verordnungsgeber erfahren.

Gemessen an diesen Grundsätzen sind die in GOÄ-Nummer 1812 und Nummer 1796 aufgeführten Leistungen methodisch notwendige Einzelschritte zur Erbringung der Zielleistung GOÄ-Nummer 1807 *(*operative Bildung einer Harnblase aus Ileum oder Kolon). Die Bildung des Pouch, die Pouchostomie und die Splint- bzw. Ureterkathetereinlagen bilden, wie der Sachverständige an Hand der OP-Lehre der beim Beklagten durchgeführten Technik "Der Mainz-Pouch" dargestellt hat, eine Einheit (vgl. Zitat aus dem vom Operateur mitverfassten Artikel "Der Mainz-Pouch" aus "Ausgewählte urologische OP-Techniken", Georg-Thieme-Verlag 1994, Bl. 162 d.A.). Die Splint- bzw. Ureterkathetereinlagen und die Pouchostomie (Katheteinlage von der Neoblase durch die Bauchdecke nach außen) dienen dabei der besseren Darstellung und Schonung der Harnleiter sowie dem Schutz vor Verletzungen, zur besseren Ausscheidungskontrolle und evtl. notwendigen Spülungen. Sie sind nach dem "state of the art" der im Streitfall angewandten OP-Methode erforderliche Teilschritte zur Erbringung der operativen Hauptleistung, dem "Mainz-Pouch". Ihre selbständige Abrechnung neben der Zielleistung ist nicht möglich.

Der Einwand der Klägerin, die Operation werde in anderen Kliniken auch ohne Einlagen der Ureterverweilschienen ausgeführt bzw. die Ureterverweilschienen auch transurethral ausgeleitet, verfängt nicht. Es handelt sich dabei offensichtlich nicht um Operationen nach dem vorbeschriebenen "state of the art".

Auch die Ausführungen der Klägerin bezüglich der Pouchostomie entsprechen nach Ansicht des Sachverständigen nicht der GOÄ. Die GOÄ-Nummer 1796 besagt die Anlegung einer Harnblasenfistel durch OP als selbständige Leistung bei geschlossener Bauchdecke und wird dementsprechend fast drei Mal so hoch vergütet wie die GOÄ-Nummer 1795 (Harnblasenfistel durch Punktion).

Die Katheterausleitung aus dem Pouch bei geöffneter Bauchdecke entspricht vom Zeitaufwand der GOÄ-Nummer 1795 (analog), die die Krankenkasse des Beklagten statt der von der Klägerin eingeforderten Nummer 1796 (einmal) vergütet hat.

GOÄ-Nummer1825 (x 2) Harnleiterplastik (z. B. durch Harnblasenlappen) einschließlich Antirefluxplastik:

Diese Gebührennummer kann neben der von der Klägerin abgerechneten GOÄ-Nummer 1808 nicht gesondert abgerechnet werden. Die Harnleiterverpflanzung ist integraler Bestandteil der Nummer 1808. Die GOÄ unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen Methoden der Harnleiterverpflanzungen in Conduit, Pouch oder Neoblase. Modifikationen sind der persönlichen Erfahrung des Operateurs überlassen. Sie stellen keine fakultativen Zutaten sondern einen Teilschritt bei Erreichung der Zielleistung dar. Die zusätzliche Berechnung der Nummer 1825 GOÄ neben der Nummer 1808 würde wegen der Gebührenüberschneidung zu einer Doppelberechnung gleicher Leistung führen.

Dies ist auch nicht mit der durchgeführten Antirefluxplastik begründbar. Für eine Verpflanzung beider Harnleiter ohne Blasenentfernung gibt es die GOÄ-Nummer 1824 oder evtl. 1825, beides Mal einschließlich Antirefluxplastik. Eine Unterscheidung zwischen refluxiver und nicht refluxiver Einpflanzung ist, wie der Sachverständige ausführt, vom Verordnungsgeber nicht vorgesehen. Folgerichtig ist auch bei der GOÄ-Nummer 1808 davon auszugehen, dass eine evtl. Antirefluxplastik eingeschlossen ist.

GOÄ-Nummer 3169 Teilresektion des Colons auch mit Anastomose:

Auch diese Ziffer ist nicht gesondert neben der abgerechneten OP-Leistung (Nummer 1807) abrechenbar. Der Leistungsinhalt der Nummer 3169 ist nach den Ausführungen des Sachverständigen zwingende unselbständige Teilleistung der Hauptleistung, denn ohne Teilresektion des Kolons kann keine neue Ersatzblase aus Kolon gebildet werden.
Die Nummer 1807 enthält daher die erforderliche Herausnahme eines gefäßgestielten Darmteils und die Wiederherstellung der Darmkontinuität.

Auf den (Hilfs-) Einwand der Klägerin, dass die OP-Technik des Mainz-Pouches im Vergleich zur Herstellung einer herkömmlichen Ersatzblase doppelt bis vierfach solange dauert und allein aus diesem Grund mit der Rechtsprechung des BGH die Leistungsziffer 1807 GOÄ analog ein weiteres Mal anzusetzen sei, kommt es nicht an. Die Krankenkasse· des Beklagten hat neben der Nummer 1807 die GOÄ-Nummer 3210 analog angeboten. Nach Einschätzung des Sachverständigen ist damit der operative Mehraufwand und die längere OP-Dauer ausreichend gewürdigt. Neben der zusätzlichen Abrechnung der GOÄ-Nummer 1722 für die Anastomose der Neoblase mit der Harnröhre und der GOÄ-Nummer 1780 (plastische OP zur Behebung der Harninkontinenz analog) und der GOÄ-Nummer 1807 ergibt sich eine höhere Vergütung (zusammen 9.030 Punkte) als bei der von der Klägerin vorgeschlagenen zweifachen Ab-

rechnung der GOÄ-Nummer 1807 (2 x 4.070 Punkte = 8.140 Punkte).

Nach alledem schuldet der Beklagte der Klägerin die Differenz zwischen der Leistungsziffer

1809 GOÄ	940,47 EUR
abzüglich 3135 GOÄ	226.45 EUR
	714,02 EUR
abzüglich der vom Beklagten anerkannten Leistungsziffer 1783 GOÄ	377.41 EUR
	366,61 EUR
abzüglich 25 % =	252,46 EUR.

Die Klägerin hat daneben Anspruch auf Verzugszinsen seit dem 09.03.2006, §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB und Mahnauslagen in geltend gemachter Höhe, §§ 280 Abs. 1,280 Abs. 2, 286 Abs. 1 BGB.

Den Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten kann sie dagegen nicht beanspruchen. Trotz des Bestreitens des Beklagten hat die Klägerin keinen Beweis dafür angetreten, dass die von ihr behauptete vorgerichtliche anwaltliche Tätigkeit entwickelt wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Karschkes
Richterin am Amtsgericht